

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Nahrungsmittelwirtschaft im Bezirk Heidelberg (Gemeindeverband Heidelberg-Land)

Wieneke, Hermann

Heidelberg, 1918

V. Teil. Beurteilung

urn:nbn:de:bsz:31-39885

V. TEIL.

Beurteilung.

Wir haben im vorhergehenden die Verhältnisse der Nahrungsmittelwirtschaft im Bezirk Heidelberg auseinandergesetzt, ohne zu der einen oder anderen Frage eingehend Stellung genommen zu haben. Aus der Darstellung selbst ist schon zur Genüge ersichtlich, dass Fehler und Mängel, die zu Tage treten, weniger der lokalen als vielmehr der zentralen Regelung zuzuschreiben sind, d. h. letzten Endes dem ganzen System unserer Ernährungswirtschaft zur Last fallen. Die Verteilungsaufgabe wurde von dem Gemeindeverband gegenüber den natürlichen Hindernissen nach bestem Können gelöst, doch die vorzüglichste Verteilungsorganisation verfehlt ihren Zweck, wenn das primäre Moment, die Beschaffung, zu wünschen übrig lässt.

Zweifelsohne spielt in unserer Verwaltungswirtschaft die Erfassungsfrage die bedeutendste Rolle, ist es doch der staatlichen Initiative vorbehalten, hier durch eine geschickte Politik die in Fortfall gekommenen regelnden Faktoren der freien Wirtschaft zu ersetzen. Es konnte nicht ausbleiben, dass die Umwandlung des wirtschaftlichen Organismus in einen

Mechanismus, in dem der Staat als treibende Kraft fungierte, dem Güterumlauf etwas Gezwungenes verlieh. Unsere Darstellung hat uns vor allem gezeigt, dass die Güter nicht der Nachfrage entsprechend auf den Markt strömten. Denn da, wie wir schon des öfteren hervorgehoben haben, die freie Preisbildung abgelehnt wurde und auch abzulehnen war, konnte der Staat nur zu einem Mittel, nämlich zum Gesetz greifen. Der aber hierdurch bedingte passive Widerstand der Produzenten gibt uns unwillkürlich zu denken, ob denn nicht in der Verwaltungswirtschaft doch noch das eine oder andere Moment der freien Wirtschaft in entsprechender Modifikation Berücksichtigung finden kann.

Die scharfe Polemik, die gegenwärtig über eine etwaige genossenschaftliche Erfassung der Nahrungsmittel in der Tagespresse geführt wird, veranlasst auch uns, auf Grund der Ergebnisse unserer Untersuchung die Möglichkeit oder gar Notwendigkeit einer landwirtschaftlichen Selbstverwaltung zu erwägen. Zweifelsohne wäre es mit der Heranziehung der Genossenschaften bzw. der landwirtschaftlichen Vereine, ohne damit eine weitere Reform zu verbinden, auch nicht getan. Die ganze Organisation müsste eine grössere Geschlossenheit zeigen. Der Einfachheit halber wollen wir bei unseren Reformvorschlägen von den Verhältnissen im Bezirk ausgehen. Fast in jedem Ort befindet sich ein landwirtschaftlicher Verein. Diesem hätten sich alle Produzenten bzw. Viehhalter

anzuschliessen. Diese einzelnen örtlichen Zwangsvereinigungen, „Genossenschaften“, müssten wiederum zu einer „Bezirks-Genossenschaft“, die, wie der Name sagt, den ganzen Bezirk umfasste, zusammengeschlossen werden. Alle Bezirksgenossenschaften des Grossherzogtums bildeten dann den „Genossenschafts-Verband“ und, um der ganzen Organisation nach oben einen Abschluss zu geben, hätten sich diese Organisationen der Bundesstaaten bzw. Provinzen zu dem „Reichsverband“ zu vereinen.

Wie könnte nun innerhalb dieser örtlichen Zwangs-genossenschaft die Erfassung geregelt werden? Es wäre angebracht, sich hier die freie Wirtschaft zum Muster zu nehmen. Eine freie Preisbildung im Sinne letzterer ist nun aber nicht möglich. Sie könnte immerhin durch ein Prämien-System ersetzt werden, doch davon später! Wie nun aber, wenn eine Preisregelung negativer Art vorgenommen würde, etwa folgendermassen: Falls der Landwirt nicht die ihm aufgetragene Menge an Landesprodukten im vollen Umfang zur Verfügung stellt, erhält er für die bereits abgelieferte eine geringere Vergütung. Die neuere Regelung der Milcherfassung hat, wie bereits gezeigt, eine solche Massregel vorgesehen, doch bereitet eine praktische Durchführung immerhin Schwierigkeiten. Einfacher wäre es unseres Erachtens dagegen, diese Preiskürzung durch eine Geldstrafe auszudrücken, d. h. wer nicht sein Pflichtquantum abgeliefert oder gar seine Vorräte auf anderem Wege veräussert, hat eine

von vornherein festgesetzte Summe an die Genossenschaft zu leisten. Diese Geldbusse käme aber indirekt wieder den übrigen Angehörigen der Genossenschaft zugute. Mit anderen Worten: Jeder Landwirt, jeder Viehhalter hätte ein Interesse daran, einmal das von ihm geforderte Quantum unbedingt auf den Markt zu bringen, d. h. der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen, dann aber eine etwaige Unterlassung seines Nachbarn mit Rücksicht auf den zu erzielenden Gewinn zur Sprache zu bringen. Die Produzenten unterständen also jetzt nicht mehr der direkten Kontrolle des Staates, sondern überwachten sich gegenseitig selbst. Selbstverständlich müsste dem Staat bei der Festsetzung der „Konventionalstrafe“ durch die Genossenschaft das Recht der Sanktion zustehen, denn sonst könnte sie zu niedrig angesetzt werden und damit ihren Zweck verfehlen. Wie verhält es sich aber, wenn der zu bestrafende Bauer zahlungsunfähig ist? Nun, in diesem Fall müsste er eben einer Enteignung seiner Vorräte zugunsten der Genossenschaft — nicht des Staates — also wiederum zugunsten der übrigen Landwirte gewärtig sein.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich durch ein solches System die bisherige Passivität der Bauern in eine präventive Aktivität verwandeln würde. Wenn auch die bisherige Taktik des Staates, durch Vorträge und durch persönliche Fühlungnahme seiner Beamten mit den Landwirten diese moralisch zu packen, anerkannt werden muss, so ist doch anderer-

seits nicht zu verkennen, dass Massnahmen, die das Eigeninteresse des Landwirtes gefährden, weit eher zum Ziel führen. Die Ablieferung, das Ausdreschen des Getreides usw. geschieht pünktlicher als bisher, aber auch die Tätigkeit der Wirtschaftssubjekte kann im Wege der Selbstkontrolle viel besser beurteilt werden. Die Ernteschätzungen und die Bestandsaufnahmen gestalten sich einfacher und ergeben auch ein zutreffenderes Bild. Die Behörde sieht sich nicht mehr veranlasst, vom grünen Tisch aus theoretisch-statistische Ansichten zu entwickeln, die zu der Praxis im Widerspruch stehen. Der Verkehr zwischen Bedarfs- und Überschussbezirk wird wesentlich erleichtert, im übrigen aber durch die intensivere Erfassung der eigenen Bestände an und für sich schon auf ein notwendiges Minimum beschränkt. Unter solchen Umständen könnte z. B. der Bezirk in einfacher Weise eine zeitige Selbstbewirtschaftung seiner Getreidebestände durchführen und jene genannten Vorteile damit erzielen. Ferner aber, und diese Tatsache kann nicht scharf genug hervorgehoben werden, wird durch das Monopol der Genossenschaft eine Veräusserung von Lebensmitteln im Wege des Schleichhandels, die eine Rationierung zu Schanden macht, unterbunden.

Nun wäre es andererseits aber gar zu rigoros, wenn man die Erfassungspolitik nur einseitig negativ triebe, so dass letzten Endes die Pickelhaube, jene ultima ratio des Staates, hier in anderer Form wieder auflebte. Demjenigen Landwirt, der seiner Pflicht

nachkommt, soll auch eine Belohnung zuteil werden und zwar — wie schon angedeutet — in Form von Prämien. Diese dürfen jedoch andererseits den Verbrauchern insgesamt nicht zur Last fallen. Aus welchen Mitteln wäre aber hierfür ein Fond zu schaffen?

Wir haben schon die Beobachtung gemacht, dass durch die gegenwärtigen Verhältnisse der Grenznutzen der Konsumobjekte auch für die besser bemittelten Klassen eine gewaltige Verschiebung erfahren hat. Dies drückt sich am deutlichsten in den zuweilen unglaublichen Summen aus, die für die im Wege des Schleichhandels erworbenen Nahrungsmittel von jenen gezahlt werden. Könnte nun, so fragen wir uns unwillkürlich, nicht auch im gesetzlichen Erwerb der Lebensmittel diese Verschiebung des Grenznutzens zum Ausdruck gebracht werden, ohne dass doch eine ungleichmässige Verteilung eintritt? Zweifelsohne! Diese Klassen könnten unseres Erachtens für ihre Lebensmittel ihren Vermögensverhältnissen entsprechend höhere Preise zahlen. (Diese Massnahme würde auch seitens der Verbraucher dem Schleichhandel entgegenwirken.) Die praktische Durchführung würde sich zudem sehr einfach gestalten. Für eine ganze Versorgungsperiode wäre die den gewöhnlichen Preis übersteigende Quote an den Staat abzuführen. Mit anderen Worten, es müsste eine regelrechte **Konsumsteuer** statuiert werden! Warum diese Summe an den Staat gezahlt werden soll und nicht etwa direkt an die „Bezirksgenossenschaft“,

wird uns ohne weiteres einleuchten, wenn wir uns wieder die Verhältnisse im Bezirk vergegenwärtigen. Hier ist die Zahl der Besserbemittelten nicht sehr gross, der auf obige Weise erzielte Mehrwert würde daher einen gar zu kleinen Prämienfond darstellen. Nein, aber das Reich könnte die durch die Steuer insgesamt aufgebrauchten Mittel dem „Reichsverband“ zur Verfügung stellen und dieser dann die Genossenschaften bzw. „Genossenschafts-Verbände“ ihrer Leistung entsprechend bedenken. Die Genossenschaften endlich hätten die Verteilung der Prämien an die würdigen Produzenten vorzunehmen¹.

Durch eine solche Konsumsteuer und deren Verwendung zu Prämienzwecken würde aber zugleich der Begriff „Höchstpreis“ illusorisch gemacht. Denn

¹ Die Ablieferung der Steuer könnte bei dem gegenwärtigen Karten- und Bezugscheinsystem in einfachster Weise geschehen: Die Steuer wäre gleich bei der Empfangnahme der Karten zu entrichten und diese hätten dann einen entsprechenden Vermerk zu erhalten. Ein ähnliches Verfahren hatte der Gemeindeverband schon einmal im Frühjahr 1917 anzuwenden beabsichtigt, war aber durch ein ministerielles Veto daran verhindert worden. Damals handelte es sich darum, den minderbemittelten Fleischversorgungsberechtigten die Fleischzulage zu einem niederen Preise zukommen zu lassen. Die Besserbemittelten sollten bei Empfangnahme der Reichsfleischkarte, die mit einem Stempelabdruck entsprechend zu zeichnen gewesen wäre, einen Barbetrag von 2,80 M. für 4 Wochen entrichten. Auf diese Weise hätte sich das Fleisch für jene um durchschnittlich 80 Pf. per Pfund verbilligt.

nunmehr genüge es, den lokalen Verhältnissen entsprechend Richtpreise festzusetzen, zu deren Erhöhung aber den Produzenten ihre eigene Rührigkeit die Möglichkeit böte. Zudem wäre der Staat nicht, wie es bei der Kartoffelerfassung z. B. gelegentlich der Fall war, gezwungen, durch Schnelligkeitsprämien usw. selbst die Unzulänglichkeit der Höchstpreise einzugestehen.

Wir können uns nicht verhehlen, dass eine nach obigen Gesichtspunkten durchgeführte Reform allgemein eine Besserung der Verhältnisse hervorrufen würde. Der „Gemeinde-Verband“, wie er bisher bestand, würde natürlich aufhören zu existieren, sich vielmehr lediglich als eine Zwangsorganisation der Konsumenten darstellen, der ausschliesslich die Verteilung in der bisherigen Weise obläge. Soweit sich der Handel also hier betätigte, könnte er ungestört weiterwirken; die mit der Erfassung bisher betraut gewesenen Kommissionäre würden dagegen ausgeschaltet. Doch, wo gehobelt wird, fliegen bekanntlich auch Späne; der durch die Reform erreichte volkswirtschaftliche Nutzen ist so bedeutend, dass jene privatwirtschaftliche Schädigung eben mit in den Kauf genommen werden muss.

Ohne uns von der zur Behandlung stehenden Materie zu entfernen, können wir doch behaupten, dass uns die geschilderten Verhältnisse gelehrt haben, die Kriegs- wie Friedenswirtschaft so zu organisieren, dass eine Überleitung von der einen in die andere

mit möglichst wenig Störung vorgenommen werden kann. Haben wir nun eine Organisation der Produzenten und eine solche der Konsumenten als die geeignetste Grundlage für unsere Kriegsverwaltungswirtschaft erkannt, so erhellt, dass es gilt, auch in der friedensmässigen, freien Wirtschaft den genossenschaftlichen Gedanken hüben wie drüben zu fördern.